

Satzung des Heimat- u. Museumsvereins Lügde

(Vorstandsvorlage)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Museumsverein Lügde e.V.“.

Der Verein ist beim Amtsgericht Lemgo unter VR 50286 eingetragen und rechtsfähig.

Der Verein hat seinen Sitz in Lügde. Seine Tätigkeit erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet der Kernstadt Lügde. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Heimat- und Museumsverein Lügde betreibt das von ihm initiierte und umgebaute städtische Heimatmuseum gemäß der mit der Stadt Lügde getroffenen schriftl. Vereinbarung vom 21. Febr.1986.

Der Heimat- und Museumsverein Lügde bezweckt die Erhaltung, Förderung und Entwicklung der natürlichen und geschichtlich gewordenen Eigenarten der Stadt Lügde. Er pflegt und fördert Geschichte und Brauchtum und das ideelle und bauliche heimatliche Kulturgut und unterstützt Maßnahmen, die der Verbesserung der bestehenden Verhältnisse dienen.

Der Verein fördert ideell, finanziell und durch tätige Mitarbeit eine intakte heimatliche Natur, Umwelt und gemeinnützige Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Heimat- und Museumsverein Lügde ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind nachgewiesene Kosten für die unmittelbare Vereinsarbeit. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Heimat- und Museumsvereins Lügde widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vereins im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen gewähren (Ehrenamts-Pauschale), soweit sie den Verein bei seiner Aufgabenerfüllung unterstützen.

§ 1 Mustersatzung

Bezug auf Kernstadt zur Abgrenzung der Ortsteilvereine – letzter Satz Finanzamtvorgabe

§ 2

Neu, da Museum in alter Satzung nicht im Betrieb (Zusatz schriftl. Vereinbg.mit Datum).

Formulierungen aus LHB-Satzungs-Entw. und Altsatzung

§ 3

Mustersatzung, LHB-Satzung-Entw. Finanzamt

§ 4 Mitgliedschaft

Der Heimat- und Museumsverein Lügde hat

- a) als Hauptmitglieder natürliche Personen,
- b) als Familienmitglieder natürliche Personen (Ehegatten, Lebenspartnerinnen/ner, Kinder), die zusammen mit einem Hauptmitglied im gemeinsamen Haushalt leben.
- c) als Jugendmitglieder Schülerinnen und Schüler, Studierende mit eigenem Wohnsitz bis zum Erreichen der Altersgrenze von 30 Jahren, die für die Beitragsreduktion ihren Status durch geeignete Unterlagen innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Jahres nachweisen.
Jede vorgenannte Mitgliedschaft beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft im Lippischen Heimatbund.
- d) Natürliche Personen als korporative Mitglieder. Korporative Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt und sind von den sonstigen Leistungen des Vereins – zum Beispiel Versicherungsleistungen – ausgeschlossen.

§ 5 Auszeichnungen

Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Heimat in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Anmeldung und Austritt

Die Anmeldung neuer Mitglieder erfolgt in Textform (§ 126b BGB). Über die Aufnahme entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende, im Zweifelsfall oder bei Ablehnung der Vorstand.

Zur Aufnahme in den Heimat- und Museumsverein Lügde hat jedes neue Mitglied die Beitrittserklärung zum Verein und Lippischen Heimatbund zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedsnachweis.

§ 4

Neu: weitestgehend an Satzungs-Entw. LHB

§ 5

Neu - Analoger Teilabschn. LHB-Entwurf

§ 6

Wie Satzungs-Entw. LHB u. wie bisher

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Kündigung und kann nur mit einer vierteljährlichen Frist zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen,
 - b) durch Tod eines Mitglieds. Die Beendigung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Ablebens,
- c) durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens, über den der Vorstand entscheidet.

Eine Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge erfolgt nur für das Todesjahr.

Ist ein Mitglied trotz des Mahnverfahrens mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und der Mahngebühren am 15. November des jeweiligen Jahres weiterhin im Rückstand, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Mit seinem Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied alle Rechte. Gegen den Ausschluss kann Einspruch innerhalb eines Monats eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat gleiches das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht. Abstimmungs-berechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Beiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsziel aktiv und/oder ideell zu unterstützen.

§ 8 Mitglieds-Beiträge

Den Jahresbeitrag der Einzelmitglieder, Familienmitglieder und Jugendmitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahres-Beitrag wird zum Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig.

Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das 90 Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder im Todesjahr, sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag erlassen.

b) LHB mit Tag des Eingangs d. Mitteilung

Da nach neuer Satzung im Todesjahr beitragsfrei

§ 7

Neu Mustersatzung

§ 8

Satzung wie LHB-Entwurf, rot unsere Abweichung vom LHB:

90 beitragsfrei, Todesjahr beitragsfrei (Unabhängig von der Beitragspflicht im LHB, die in diesen Fällen der Verein übernimmt.)

§ 9 Organe des Heimat- u. Museumsvereins Lügde

Organe des Heimat- u. Museumsvereins Lügde sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus
der/dem Vorsitzenden,
dem/der Stellvertreter/in,
dem/die Kassenwart/in,
dem/der Schriftwart/in,
dem/der Stellvertreter/in des/der Kassenwartes/in,
dem/der Stellvertreter/in des/der Schriftwartes/in.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Vorstand nach § 26 BGB besteht aus
der/dem Vorsitzenden,
seinem/er Stellvertreter/in,
dem/die Kassenwart/in,
dem/der Schriftwart/in

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Einrichtung und Besetzung der Fachgebiete

Vorsitzender/e, Stellvertreterin/er, Kassenwart/in vertreten den Verein jeweils allein.

§ 9 Wie bisher

§ 10 Wie bisher

§ 11

Mustersatzung

Vorstand nach § 26 BGB wie bisher

*Neu: Fachgebietseinrichtung und Besetzung
wie Fachgeb. Museum, Fachgeb. Außenbereich
Fachgeb. Wandern, Fachgebiet Grillplatz etc.*

§ 12 Bestellung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens 1 mal im Vierteljahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

2) Die Beschlüsse sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 14 Fachgebiete/Fachwarte

Für die Bearbeitung der Aufgaben des Heimat- u. Museumsvereins Lügde auf den verschiedenen Gebieten kann der Vorstand besondere Fachgebiete bilden, z.B. für den Außenbereich, für das Museum etc., die von einer/em Teamleiterin/er als „Wart/in“ geführt werden.

Die Fachwarte werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil. Ergänzende Regelungen legt der Vorstand fest. Die Fachwarte/innen beraten und informieren den Vorstand zeitnah über wichtige Angelegenheiten und leiten das Team des Fachgebietes.

§ 12

*Neu statt 4 jetzt 3 Jahre
(Vorstand ist mehrheitl. für 3 Jahre)*

§ 13

Mustersatzung

3 Mitglieder neu

§ 14

neu, analog LHB-Satzungs-Entw.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Heimat- und Museumsvereins Lügde unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Veröffentlichung auf der Homepage des Heimat- u. Museumsvereins Lügde einzuberufen.
Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung der Einladung.

2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet/wählt:

- a) über Änderungen der Satzung,
- b) über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) über Annahme des Jahres-, Kassen- und Prüfberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- d) wählt zwei Rechnungsprüferinnen/-prüfer
- e) wählt die Mitglieder des Vorstandes und entscheidet über die Abberufung,
- f) über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach Widerspruch,
- g) über sonstige, ihr durch den Vorstand überwiesene, wichtige Angelegenheiten oder über Anträge von Mitgliedern, die mindestens drei Wochen zuvor beim Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen,
- h) über die Auflösung des Vereins.

§ 17 Verfahren bei der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Heimat- u. Museumsvereins Lügde, bei Verhinderung von der/dem Stellvertreterin/er oder von einem durch die/den Vorsitzende/den benannte/n Verhandlungsführerin/er geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15

Wie Satzungsentw. LHB

Jetzt ein Zehntel, bisher nur 10 Mitglieder

§ 16 wie Mustersatzung

§ 17

LHB-Satzungsentw.

Die persönlichen Mitglieder haben bei Abstimmungen eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Wahlen durch Zuruf oder Handheben sind zulässig. Sie sind geheim durch Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der erschienenen Mitglieder geheime Wahl beantragt.

Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes haben einzeln zu erfolgen. Jedoch können die stellvertretenden Vorsitzenden und weitere Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt sind die Bewerberinnen/er, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Bei weiteren Wahlgängen reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus.

Ein von der/dem Leiterin/er der Versammlung beauftragte/r Schriftführerin/er nimmt über die Versammlung eine Niederschrift auf, die beide zu unterschreiben haben.

§ 18 Virtuelle Sitzungen

Die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes können auch als sogenannte § 19 virtuelle Versammlungen durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt die/der Vorsitzende bei der Einladung bekannt.

§ 19 Auflösung des Heimat- u. Museumsvereins Lügde

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Heimat- und Museumsvereins Lügde beschließen. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das vorhandene Vermögen fällt bei Auflösung des Heimat- u. Museumsvereins Lügde der Stadt Lügde zu und sollen dem Erhalt des Heimatmuseums zu Gute kommen.

§ 20 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO.

Das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO.

Das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

Bisher 10 Mitglieder

*Niederschrift,
bisher der gesamte Vorstand*

§ 18

Neu wie LHB-Entwurf

§ 19

*Bisher 4/5 der Stimmen -
Nur dem Museum (vorher im Sinne des Vereins-
zweckes – läßt vieles zu). Unser Verein wurde
gegründet um ein Museum zu errichten.*

§ 20

neu

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.

Das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.

Den Organen des Vereins, den Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 15. April 2003 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*Stand 25.1. 2023 nach Abstimmung Vorstand/LHB/Gericht/Finanzamt –
Zur Vorlage Mitgliederversammlung.*

Josef Huppertz, Vors.